

Stellungnahme

zum Runderlass

„Stärkung der Demokratiebildung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen“

Einleitende Bemerkungen

Der Philologenverband Niedersachsen betrachtet es als herausragende Aufgabe der schulischen Bildung (und der demokratischen gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen allgemein), die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen und ihre Werte zu vermitteln. Insofern können wir nur unterstützen, dass der Erlass sich ausdrücklich auf den Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes und entsprechende nationale und internationale Rahmenabkommen zur Demokratiebildung bezieht:

„Die Schule soll im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen“ (§ 2 NSchG)

In der Hierarchie der grundlegenden Orientierung fehlt allerdings ein wichtiger Aspekt, nämlich der Bezug auf die Demokratie des Grundgesetzes und die verfassungsrechtliche Bestimmung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Grundgesetz bezeichnet in Art. 20 GG die Bundesrepublik Deutschland als einen „demokratischen und sozialen Bundesstaat“ und spricht in Art. 28 GG von den „Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates“. Der Art. 79 GG („Ewigkeitsklausel“) schreibt vor, dass die in Art. 1 GG (Sicherung der Menschenwürde und Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt) und Art. 20 GG (Grundprinzipien der Staatsordnung: Demokratie, Sozialstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit, föderalistischer Aufbau) niedergelegten Grundsätze nicht aufgehoben werden dürfen. Das Bundesverfassungsgericht hat in wegweisenden Urteilen die freiheitliche-demokratische Grundordnung als eine Ordnung definiert,

„[...] die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die

Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“ (Entscheidung des BVerfG vom 23.10.1952)

Dies vorausgeschickt soll unterstreichen, dass die Demokratie des Grundgesetzes keine beliebig auslegbare und veränderbare Demokratie ist, sondern in diesem Sinne eine wertgebundene, streitbare und wehrhafte Demokratie, die ein klares Bekenntnis zur Konkurrenztheorie beinhaltet und die Ausprägung einer identitären bzw. plebiszitären Demokratie ablehnt.

Für den Philologenverband Niedersachsen folgt daraus zwingend, dass diese Grundsätze schon in der Lehrerausbildung vermittelt werden und selbstverständlich Voraussetzung für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst und die Unterrichtsgestaltung sein müssen. Verfassungsfeinde darf der demokratische Rechtsstaat nicht dulden.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass einzelne allgemeine Ausführungen zur Demokratiebildung im vorliegenden Erlassentwurf selbstverständlich sind und sich, strenggenommen, erübrigen, weil die Vorgaben eindeutig sind.

Im Einzelnen

Zu 2.: „Ziele und Aufgaben der Demokratiebildung in der Schule“

Ziele und Aufgaben der Demokratiebildung in der Schule betreffen eine Fülle von Aspekten, die hier mehr oder weniger nur aufgezählt werden und der Konkretion bedürfen. In dieser Allgemeinheit ergibt sich eine Liste positiv besetzter Werte, die aber nur schlagwortartig bleiben und auslegungsfähig sind: mündig, kritisch, selbstreflexiv sollen Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Partizipation, Erleben von Vielfalt, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität sind weitere Leitbegriffe, die als grundsätzliche Orientierung Zustimmung finden. Gegen Diskriminierung und alle Formen von Rassismus einzutreten, ist selbstverständlich.

Schwieriger wird es, wenn es um Inklusion und Exklusion geht, um das Ziel, Chancengleichheit aktiv zu fördern und Vielfalt in der Schule zu leben. Hier kann schnell eine ideologisch fixierte und parteipolitisch motivierte Auseinandersetzung in die Schule hereingetragen werden. Erinnerung sei an die Unterscheidung von „Chancengleichheit“ und „Chancengerechtigkeit“ und die Auslegung von Inklusion, die auf die Abschaffung des gegliederten Schulwesens zielt.

Parteipolitik gehört aber nicht in die Schule, und Gesellschaftsveränderung bzw. Gesellschaftspolitik ist auch nicht ihre Aufgabe. Es darf nicht vergessen werden, dass Schule deshalb auch Grenzen zu setzen hat: gegen Extremismus von rechts und links, gegen Gewalt, gegen politische und religiöse Indoktrination, gegen eine Unterwanderung des demokratischen Systems.

Der Philologenverband bekennt sich in diesem Sinne ausdrücklich zu kritisch-kontroversen Diskursen im Unterricht gemäß dem „Beutelsbacher Konsens“, der zentrale Qualitätskriterien für die politische Bildung festlegt:

1. **Überwältigungsverbot** (auch: Indoktrinationsverbot): Lehrende dürfen Schülerinnen und Schülern nicht ihre Meinung aufzwingen.
2. **Kontroversität** (auch: Gegensätzlichkeit): Ein Thema muss kontrovers dargestellt werden und diskutiert werden können, wenn es in der Wissenschaft oder Politik kontrovers erscheint.
3. **Schülerorientierung**: Schülerinnen und Schüler sollen in die Lage versetzt werden, die politische Situation und die eigene Position zu analysieren und sich aktiv in den politischen Prozess einzubringen.

Es fragt sich, ob der Erlass nicht zu weit ausholt und einen reformorientierten Ansatz vertritt, der auf eine grundsätzliche Umgestaltung von Schule hinausläuft. Weniger wäre vielleicht mehr: Grundgesetz, Niedersächsisches Schulgesetz und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind eindeutig genug, entscheidend ist aber die Konkretion, also die Verankerung von Demokratiebildung in den Fächern und ihren Curricula.

Vieles wiederholt sich.

Zu 3.: „Demokratiebildung als Merkmal der Schul- und Unterrichtsqualität“

Demokratiebildung ist ein bedeutsames Kriterium von Unterrichts- und Schulqualität, das steht außer Frage. Allerdings bleiben die Aussagen dazu, welche Voraussetzungen bei der Umsetzung in der Schule gegeben sein müssen, zu vage:

- Was sind wirksame direkte und repräsentative Partizipationsstrukturen?
- Ist das ein Votum für bestimmte Gremien?
- Was ist unter konsequent kooperativem und kollaborativem Lernen und Arbeiten zu verstehen?
- Schließt das bestimmte Unterrichtsmethoden aus?

Zu 4.: „Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung der Demokratiebildung an Schulen“

Der Erlass verankert Demokratiebildung als Querschnittsaufgabe im Unterricht aller Fächer. Das ist grundsätzlich angemessen und wichtig, führt jedoch zu der Frage, ob das in der dargestellten Form ohne zusätzliche Ressourcen so differenziert zu leisten ist. Die Fülle der Querschnittsaufgaben hat eine Dimension erreicht, die den einzelnen Fachlehrer überfordert und den Fachunterricht immer weiter einschränkt. Auch die Schulleiterinnen und Schulleiter bekommen hier immer mehr Verantwortung zudiktiert, bis ins Kleinste methodische und organisatorische Regelungen zu treffen. Primat bei der Demokratiebildung müssen nach Ansicht des Philologenverbandes die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer haben, insbesondere das Fach Politik/Wirtschaft. Die Verpflichtung auf die demokratische Verantwortung für alle ist selbstverständliche (s. Vorbemerkung), die Durchführung einzelner sollte nicht eng vorgeschrieben werden.

Zu 5.: „Beratung und Unterstützung“

Beratung und Unterstützung sind immer sinnvoll, gerade auch was die Angebote der neuen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung betrifft. Unklar bleibt, was unter „innovativen Ansätzen zur Demokratiebildung“ zu verstehen ist.

Zu 6.: „Aufbau von Netzwerken und Auszeichnung von Schulen“

Selbstverständlich dürfen und sollten sich Schulen, die gemeinsam etwas erarbeiten wollen, in Netzwerken zusammenfinden. Auch eine Auszeichnung von Schulen für herausragende besondere Arbeit, wenn sie denn nicht plakativ, sondern kontinuierlich in den Unterricht einfließt, trägt zur Stärkung von Demokratiebildung bei.

Zu 7.: Modellprojekt „Zukunftsschule“

Dem Projekt „Zukunftsschule“ haftet das Etikett des Plakativen an. Es geht nicht darum, Schule unbedingt neu zu denken und das bestehende System zu überwinden. Bewährtes ist zu erhalten, Zukünftiges muss darauf aufbauen und sich entwickeln, Innovatives ist noch kein positiver Wert an sich.

Der Philologenverband Niedersachsen bekennt sich ausdrücklich zur Verantwortung der Schule für eine demokratische Gestaltung der Gesellschaft. Er lehnt aber ideologisch einseitige Fixierungen und alle Versuche ab, Schule als gesellschaftsverändernde Institution zu instrumentalisieren. Der Erlass enthält zu viele vage Absichtserklärungen, statt die praktische Arbeit in Schule und Unterricht mehr in den Blick zu nehmen.

Deshalb lehnen wir den vorliegenden Erlass in der bestehenden Form ab.

Hannover, 10.03.2021

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)
Sophienstraße 6
30159 Hannover
Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0
Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75
E-Mail: phvn@phvn.de